

## Informationen zum Brandschutz bei Beherbergungsstätten

Ziel dieser Informationsbroschüre ist es, Betreibern von Beherbergungsstätten einen Überblick über die wichtigsten Brandschutzmaßnahmen und die damit verbundenen Aufgaben zu geben.

### Warum ist vorbeugender Brandschutz in der Hotellerie so wichtig?

In Österreichs Beherbergungsbetrieben werden jährlich rund 137 Millionen Nächtigungen (Stand 2022) gezählt. Für einen angenehmen Aufenthalt ist es nicht nur entscheidend, dass sich Gäste wohlfühlen - sie müssen sich auch sicher fühlen und sicher sein.

Eines der Risiken, das den sicheren Aufenthalt von Gästen in Beherbergungsstätten gefährden kann, ist der Brandfall. Brände können zu horrenden Sachschäden und im schlimmsten Fall auch zu Personenschäden führen. Speziell bei Beherbergungsstätten ist darüber hinaus auch ein nachhaltiger Imageschaden zu befürchten. Die Folgen eines Brandereignisses können sich dabei von Stornierungen nach dem Pauschalreisegesetz über zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen erstrecken.

In Beherbergungsbetrieben können verschiedene Nutzungen mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad vorhanden sein. Das Spektrum reicht von der Beherbergung über Gastronomie mit (Groß-)Küchen, Veranstaltungsbereiche (Seminarräume und Veranstaltungssäle, Theater, Kino), Spa-, Saunen- und Wellnessbereiche, Tiefgaragen etc. Durch durchdachten Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutz können die Voraussetzungen geschaffen werden, um bei der Fülle von Anforderungen die Sicherheit von Personen und Sachwerten im Brandfall zu gewährleisten.

### Was ist vorbeugender Brandschutz?

Damit das Brandrisiko und die damit verbundenen Gefährdungen und Schäden auf ein vertretbares Maß begrenzt werden können, gelangen sogenannte vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zum Einsatz. Diese gliedern sich in *bauliche Brandschutzmaßnahmen*, *technische Brandschutzmaßnahmen* und *organisatorische Brandschutzmaßnahmen*.

- **Bauliche Brandschutzmaßnahmen** sind bautechnische Vorkehrungen zur Verhütung einer Brandentstehung, der Begrenzung einer Brandausbreitung, zur Gewährleistung der Flucht und Rettung von Personen und dienen auch der Unterstützung von Brandbekämpfungsmaßnahmen. Vorrangig umfasst baulicher Brandschutz den Feuerwiderstand von Bauteilen (z.B. Wände, Decken) sowie das Brandverhalten von eingesetzten Bauprodukten. Abhängig von Faktoren wie der Größe und Nutzung eines Gebäudes, der Lage bzw. den darin enthaltenen Brandlasten können entsprechend höhere oder geringere Anforderungen an Beherbergungsstätten gestellt sein.
- **Technische Brandschutzmaßnahmen** sind anlagentechnische Lösungen zur frühzeitigen Erkennung von Bränden und Alarmierung der anwesenden Personen, zur Begrenzung der Brandausbreitung, der Sicherstellung von Löschmaßnahmen und der Unterstützung der Brandbekämpfung. Zu den technischen Brandschutzeinrichtungen gehören zum Beispiel Rauchwarnmelder oder automatische Brandmeldeanlagen mit oder ohne automatischer Alarmweiterleitung (abhängig von der Anzahl der Gästebetten), Rauchabzüge in Treppenhäusern, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z.B. in großen Eingangshallen oder Veranstaltungsbereichen), Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe (z.B. Löschdecken, tragbare Feuerlöscher, Wandhydranten) oder auch automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen bei großvolumigen oder architektonisch anspruchsvollen Gebäuden).

- **Organisatorische Brandschutzmaßnahmen** stellen das Herzstück des vorbeugenden Brandschutzes dar. Durch sie wird sichergestellt, dass bauliche und technische Brandschutzmaßnahmen regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüft und reibungslose, koordinierte Abläufe im Brandfall gewährleistet werden. Zu den organisatorischen Maßnahmen gehören die Brandschutz-Eigenkontrolle (Kontrollmaßnahmen durch den Betreiber), das Veranlassen periodischer Überprüfungen, das Informationsmanagement (z.B. Flucht- und Rettungspläne sowie Brandschutz- und Evakuierungsordnung für Gäste und Personal), die Bereitstellung von Unterlagen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr (z.B. Brandschutzpläne) sowie Schulung und Ausbildung von MitarbeiterInnen (Installation von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten, Mitarbeiterunterweisung etc.).

Der **Abwehrende Brandschutz** wird durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr gewährleistet. Damit diese Maßnahmen wie die Brandbekämpfung bzw. Rettung von Menschen aber entsprechend wirksam sein können, müssen entsprechende Voraussetzungen hierfür im Zuge des vorbeugenden Brandschutzes gegeben sein (z.B. ausreichende Löschwassermenge, Flächen für die Feuerwehr).

### **Richtlinien und Regelwerke für den Brandschutz in Beherbergungsbetrieben**

Um das Risiko eines Brandausbruchs zu verringern, die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen, die Tragfähigkeit von Gebäuden im Brandfall über einen ausreichenden Zeitraum sicherzustellen, ein sicheres Verlassen von Personen aus dem Gebäude zu gewährleisten und den Rettungskräften der Feuerwehr einen wirkungsvollen Rettungs- bzw. Löscheinsatz zu ermöglichen, steht eine Vielzahl an Gesetzen, Normen und sonstigen Regelwerken zur Verfügung.

Allgemeine Regelungen zu den vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen legen die Bundesländer als Gesetzgeber in ihren Bauordnungen bzw. den dazu erlassenen Verordnungen nach Maßgabe der Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) und in den feuerpolizeilichen Rechtsnormen (Feuerwehrgesetze, Feuerpolizeiordnungen udgl.) fest.

Darüber hinaus können bei komplexen Gebäuden oder dann, wenn von den Bestimmungen der OIB-Richtlinien wesentlich abgewichen wird, Brandschutzkonzepte durch Fachplaner erarbeitet werden, die spezielle objektbezogene vorbeugende Brandschutzmaßnahmen definieren.

Gegebenenfalls sind bei älteren Bestandsgebäuden auch weitere Rahmenbedingungen wie historische Gesetze bzw. bei der Errichtung relevante Normen hinsichtlich dem behördlichen Bestandsschutz<sup>1</sup> mitzubedenken.

Die wichtigsten Regelwerke für Betreiber von Beherbergungsstätten sind:

- OIB-Richtlinien (Ausgabe Mai 2023, frei erhältlich unter <https://www.oib.or.at/oib-richtlinien/richtlinien/2023>)
  - OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz (Besondere Bestimmungen u.a. für Beherbergungsstätten, Versammlungsstätten und Schutzhütten in Extremlage)
  - OIB-Richtlinie 2.2 - Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
  - OIB-Richtlinie 2.3 - Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m („Hochhäuser“)

---

<sup>1</sup> Bestandsschutz versichert dem Eigentümer / Rechtsinhaber eines Bauwerks größtmöglichen Schutz vor späteren Rechtsveränderungen durch neue oder geänderte gesetzliche Bestimmungen. Grundsätzlich können Bauwerke demnach weiterhin unverändert belassen und genutzt werden. Ausgenommen davon ist lediglich jener Änderungsbedarf, welcher sich aus konkreten Anpassungsverpflichtungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ergibt (z.B. Anpassung bei Gefahr in Verzug nach GewO, Nachrüstverpflichtungen nach AStV). Abzugrenzen ist der behördliche Bestandsschutz (der ausschließlich auf den GENEHMIGTEN Bestand abzielt) klar von etwaig darüberhinausgehenden zivilrechtlichen Verpflichtungen.

- OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz - TRVBs (kostenpflichtig erhältlich bei den Österreichischen Brandverhütungsstellen und beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband unter: <https://www.bundesfeuerwehrverband.at/webshop-oeffv/trvb-uebersicht/>)
  - TRVB 117 O – Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung
  - TRVB 119 O – Organisatorischer Brandschutz
  - TRVB 120 O – Betrieblicher Brandschutz - Eigenkontrolle - Kontrollplan
- MGS (Management, Gebäude und Systeme) - Methodologie für den Brandschutz in Hotels „HOTREC-Richtlinie“ (Ausgabe Februar 2010, frei erhältlich unter [https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/hotellerie/100223\\_hotrecreitlinien\\_brandschutz\\_fv2\\_version\\_2.pdf](https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/hotellerie/100223_hotrecreitlinien_brandschutz_fv2_version_2.pdf))

### **Sie möchten wissen, wie es um den Brandschutz in ihrem bestehenden Betrieb bestellt ist?**

Um den Brandschutz in einem bestehenden Gebäude zu evaluieren muss zunächst der *Soll-Zustand* bekannt sein. Das bedeutet, Sie benötigen die entsprechenden Genehmigungsbescheide samt den zugehörigen verklausulierten Einreichunterlagen (z.B. Bau- und Betriebsbeschreibungen, Einreichpläne, Haustechnikunterlagen).

Sollten Sie über diese Unterlagen nicht verfügen, können diese auch bei den entsprechenden Behörden (Baubehörden, Gewerbebehörden) oder aber auch eventuell bei beteiligten Dienststellen wie z.B. den Arbeitsinspektoraten erhoben werden.

Ist der *Soll-Zustand* bekannt, kann dieser mit der Wirklichkeit, dem *IST-Zustand*, abgeglichen werden. Für diese Evaluierung empfiehlt es sich Fachleute mit Brandschutzkenntnissen (z.B. Ziviltechniker, Baumeister, Ingenieurbüros) zu Rate zu ziehen.

Der § 82b der Gewerbeordnung (GewO) 1994 verpflichtet jeden Inhaber einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage, diese in bestimmten Zeitabständen zu prüfen oder überprüfen zu lassen. Der Inhaber der genehmigten Betriebsanlage hat die Prüfung rechtzeitig zu veranlassen, ohne von der Behörde dazu aufgefordert worden zu sein. Die Frist für die wiederkehrende Prüfung beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Für Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 unterzogen worden sind, gilt eine Frist von 6 Jahren. Sind im Genehmigungsbescheid oder in anderen gewerberechtlichen Vorschriften andere Prüffristen festgesetzt, so gelten diese. Dabei ist im Wesentlichen zu prüfen, ob die Betriebsanlage den Genehmigungsbescheiden und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften als auch den gemäß § 356b mit anzuwendenden Vorschriften entspricht. Der Brandschutz ist ein wesentlicher Teil dieser Überprüfung und die Dokumentation zu den oben angeführten Aufgaben im Brandschutz kann als Bestandteil der sogenannten *§ 82b-Überprüfung* herangezogen werden. Eine gewissenhafte Dokumentation der Brandschutzmaßnahmen im Betrieb spart somit Zeit und Aufwand im Zuge der Eigenüberprüfung (siehe hierzu die WKO-Broschüre *Regelmäßige Prüfung von Betriebsanlagen nach § 82b GewO 1994* unter [https://www.wko.at/service/umwelt-energie/KC-B-Regelmaessige-Pruefung-von-Betriebsanlagen-nach-82b\\_3.pdf](https://www.wko.at/service/umwelt-energie/KC-B-Regelmaessige-Pruefung-von-Betriebsanlagen-nach-82b_3.pdf)).

Stellen Sie bei der Evaluierung fest, dass der *Soll-Zustand* nicht erfüllt wird oder sicherheitsrelevante Themen nicht mehr dem Stand / Regeln der Technik entsprechen, so sollte dies mit einem hierfür geeigneten Fachmann evaluiert und eventuell notwendige Maßnahmen bestimmt bzw. Konzepte ausgearbeitet werden.

Grundsätzlich gilt ein behördlicher Bestandsschutz auf behördlich bewilligte Gebäude. Ein behördlicher Eingriff ist hierbei im Nachhinein nur sehr eingeschränkt je nach entsprechendem Materiengesetz zulässig.

Unangetastet hiervon ist aber die Verkehrssicherungspflicht<sup>2</sup> nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Insbesondere umfasst die Verkehrssicherungspflicht die Absicherung von Gefahrenquellen. Dies gilt auch für ausreichende Schutzmaßnahmen für den Fall, dass ein Brand auftritt.

Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Brandschutzes können sich aber auch aufgrund von geschlossenen Versicherungsverträgen ergeben<sup>3</sup>.

### **Sie möchten einen Beherbergungsbetrieb neu errichten bzw. den bestehenden Betrieb umbauen oder erweitern?**

Jede Neuerrichtung, der Um- oder Zubau sowie der Betrieb von Beherbergungsstätten muss durch die zuständige/n Behörde/n genehmigt werden! Im Idealfall ziehen sie bereits in der ersten Entwurfsphase geeignete Fachleute auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes bei.

#### TIPP:

Wird der Brandschutz von Beginn an mitgedacht, so erspart dies insgesamt Kosten, Zeit und Nerven! Erste Beratungen zu Brandschutzfragen sind kostengünstig bzw. oft sogar kostenlos. Wenden sie sich an das Beratungsservice der WKO oder an die Brandverhütungsstelle in ihrem Bundesland.

### **Welche Brandschutzmaßnahmen müssen laufend in einem Beherbergungsbetrieb beachtet werden?**

- Sind die Fluchtwege und Notausgänge freigehalten?
- Sind geeignete und überprüfte Feuerlöscher in einer ausreichenden Anzahl (z.B. nach Bescheidaufgabe, Brandschutzkonzept) vorhanden?
- Werden die technischen Brandschutzeinrichtungen regelmäßig gewartet bzw. revisioniert?
- Werden die Mitarbeiter/innen regelmäßig hinsichtlich des Brandschutzes geschult/unterwiesen?
- Sind die vorhandenen Brandschutzpläne aktuell bzw. auch bei der Feuerwehr vorhanden?
- Sind die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne aktuell?

Das sind nur ein paar jener Fragen, die sie sich regelmäßig stellen sollten, um einen funktionierenden Brandschutz in ihrem Beherbergungsbetrieb zu gewährleisten.

Damit Sie als BetreiberIn den Überblick bewahren, können Sie diese Aufgaben einer/m MitarbeiterIn übertragen, in dem Sie einen *Brandschutzbeauftragten* bestellen.

Brandschutzbeauftragte bekommen in ihrer Grundausbildung gemäß TRVB 117 O ein solides Basiswissen über Brandschutzmaßnahmen und wie diese in Betrieben umzusetzen sind. Bei größeren Objekten oder mehreren Standorten können *Brandschutzwarte*<sup>4</sup> die Arbeit des Brandschutzbeauftragten<sup>5</sup> unterstützen.

---

<sup>2</sup> Unter der Verkehrssicherungspflicht wird die allgemeine Rechtspflicht bezeichnet, im Verkehr im Sinne von täglichen Umgang Rücksicht auf andere zu nehmen <https://www.rechtesy.at/wiki/verkehrssicherungspflicht/> [31.07.2023]

<sup>3</sup> Verband der Versicherungsunternehmen Österreich (VVO) <https://www.vvo.at/>

<sup>4</sup> Brandschutzorgan, welches zur Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bestellt wird.

<sup>5</sup> Person mit einem ausreichenden technischen Verständnis und mit einer Ausbildung gemäß TRVB 117 O, welche die Agenden des betrieblichen Brandschutzes wahrzunehmen hat.

Meist wird das Erfordernis und die Anzahl von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten behördlich vorgeschrieben. Natürlich ist es aber sinnvoll auch ohne behördliche Vorschreibung einen oder mehrere Brandschutzbeauftragte / Brandschutzwarte zu bestellen und diese mit der Umsetzung der Brandschutzorganisation in Ihrem Beherbergungsbetrieb zu betrauen. Hinsichtlich der Notwendigkeit und des Bedarfes wird auf die TRVB 119 O verwiesen.

Zu den Aufgaben im Betriebsbrandschutz gehören in der Regel:

- **Ausarbeitung einer Brandschutzordnung, des Verhaltens im Brandfall, der Flucht- und Rettungspläne sowie die Kontrolle der Umsetzung**  
Die Brandschutzordnung ist eine Information und Verhaltensanweisung für Betriebsangehörige. Das Verhalten im Brandfall soll alle notwendigen Maßnahmen kurz und verständlich zusammenfassen. Berücksichtigen Sie dabei auch die Muttersprache ihrer Gäste so weit als möglich bzw. ist hierbei auch auf Menschen mit Behinderung einzugehen.
- **Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen**  
Im laufenden Betrieb müssen regelmäßig Kontrollen durchgeführt werden, um Mängel und Missstände frühestmöglich aufzuzeigen und einer Behebung zuzuführen. Checklisten hierfür sind in der TRVB 120 O enthalten.
- **Veranlassung der Ausarbeitung und Aktualisierung von Brandschutzplänen**  
Brandschutzpläne in übersichtlicher Form zeigen die wichtigsten Brandschutzmaßnahmen in ihrem Objekt und dienen einerseits als Hilfsmittel in der Brandschutz-Eigenkontrolle und andererseits als taktische Unterlage für die Feuerwehreinsatzkräfte im Brandfall.
- **Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisungen der Betriebsangehörigen**  
Die regelmäßige Brandschutzunterweisung der MitarbeiterInnen soll mindestens 1-mal jährlich anhand der Brandschutzordnung erfolgen. Führen Sie darüber Aufzeichnungen!
- **Vorbereitungen für einen allfälligen Feuerwehreinsatz**  
Wie wird die Feuerwehr im Brandfall alarmiert? Wie kommt sie auf das Gelände bzw. in das Gebäude? Gibt es für weitläufige Anlagen Personal, das die Feuerwehreinheiten einweist? Werden notwendige Zufahrts- und Aufstellflächen ständig freigehalten?
- **Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen von brandschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen**  
Alle brandschutztechnischen Einrichtungen müssen regelmäßig überprüft werden. Dies kann zum Teil durch hauseigenes Personal (z.B. Haustechniker) erfolgen. Spezielle Arbeiten bzw. Anlagen (z.B. Brandmeldeanlagen) müssen aber durch Wartungsfirmen gewartet und durch unabhängige Stellen wiederbegutachtet werden.
- **Durchführung von Brandalarm und Räumungsübungen**  
Die Brandschutzordnung legt fest, wer im Brandfall wofür zuständig ist. Damit diese Abläufe auch im Brandfall reibungslos funktionieren wird empfohlen mindestens 1-mal jährlich eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen. Mit einer guten Planung im Vorfeld können solche Übungen auch unter Einbeziehung der Gäste abgehalten werden. Solche Übungen werden vom Gast meist positiv aufgenommen und vermitteln ein verstärktes Sicherheitsgefühl. Hierbei kann auch die örtlich zuständige Feuerwehr beigezogen werden.
- **Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten** (z.B. Schweißen, Schneiden, Flämmen, Löten)  
Zu den häufigsten Brandursachen in Betrieben zählen Feuer- und Heißenarbeiten. Durch entsprechende Planung und die Festlegung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen in einem Freigabebeschein können solche Arbeiten weitgehend gefahrlos im laufenden Betrieb durchgeführt werden.

▪ **Dokumentation - Führung eines Brandschutzbuches**

Für eine laufende Dokumentation der organisatorischen Brandschutzmaßnahmen und als Nachweis ihrer Kontrolltätigkeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Ein Brandschutzbuch kann in gebundener Form oder elektronisch geführt werden. Für komplexere Anlagen werden am Markt auch Software-Lösungen angeboten.

**Bezüglich Ausstattungsmaterialien und deren brandschutztechnischen Anforderungen ist nachstehendes zu berücksichtigen:**

Bezüglich Materialien der Innenraumausstattung wird unterschieden, ob es sich hierbei um Bauprodukte (z.B. Boden-, Wand-, Deckenbeläge, Bekleidungen) oder Ausstattungsmaterialien (z.B. Vorhänge, Gardinen, Möbel) handelt. In den entsprechenden OIB-RL finden sich mit Ausnahme bei Versammlungsräumen<sup>6</sup>, keine Anforderungen an Ausstattungsmaterialien. Bei Vorhandensein von Versammlungsräumen (z.B. Hotelsaal) gelten nachstehende Anforderungen nach dem Pkt. 7.8.3 der OIB-RL 2 in der Ausgabe Mai 2023:

- 7.8.3 Für das Brandverhalten von Vorhängen, Sitzen und Kulissen gilt:
- a) Vorhänge und Gardinen in Versammlungsräumen müssen der Klasse 2 der Entzündbarkeit und Flammenausbreitung gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen.
  - b) Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein.
  - c) Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u. dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM A 3800-1 sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.
  - d) Kulissen müssen – unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenischen Einsatzes – so beschaffen oder imprägniert sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.

Festgehalten wird aber auch, dass in div. feuerpolizeilichen Regelungen der einzelnen Bundesländer (z.B. Feuerwehrgesetze, feuerpolizeiliche Verordnungen) diesbezüglich entsprechende Vorschriften vorhanden sind bzw. wird zudem auf entsprechende Behördenauflagen verwiesen.

Brandschutztechnische Anforderungen an Bauprodukte bestehen im Wesentlichen bei Fassaden, Gängen und Treppen, ausgenommen innerhalb von Wohnungen, Treppenhäusern, Dächern, nicht ausgebauten Dachräumen, Leitungen und sonstigen Einbauten in Schächten bzw. Kanälen (siehe Tabelle 1a der OIB-RL 2).

Für Beherbergungsstätten wird zusätzlich zu den obigen Anforderungen nach der Tabelle 1a der OIB-RL 2 im Pkt. 7.3.7 gefordert, dass Bodenbeläge in Restaurants und dergleichen sowie sonstigen Gemeinschaftsräumen in C<sub>fl</sub>-s2<sup>7</sup> entsprechen müssen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D<sub>fl</sub> zulässig sind. Wand- und Deckenbeläge müssen C-s2,d0 entsprechen, wobei auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.

**Wo bekomme ich Unterstützung?**

Egal ob es sich um laufende organisatorische Brandschutzmaßnahmen handelt oder Fragen zu geplanten Projekten: das Beratungsservice der WKO und die Österreichischen Brandverhütungsstellen stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

<sup>6</sup> Raum für größere Menschenansammlungen

<sup>7</sup> Das Euroklassen-System klassifiziert das Brandverhalten und damit das Verhalten und den Beitrag von Baustoffen im Brandfall und wird hierbei zwischen den Klassen A bis F unterschieden. „fl“ ist eine Abkürzung für flooring und wird dieses bei Fußbodenbelägen angewendet. „s“ ist die Abkürzung für „smoke“. Ist ein Stoff als s1 ausgewiesen, bedeutet dies keine oder kaum eine Rauchentwicklung.

Nachstehend finden Sie auch noch eine entsprechende Checkliste mit relevanten Brandschutzmaßnahmen / Aufgaben im Überblick:

| Gegenstand  | erfüllt                  |                          | Maßnahme |
|---|--------------------------|--------------------------|----------|
|   | JA                       | NEIN                     |          |
| <b>Allgemein</b>  |                          |                          |          |
| Sind die in den Bescheiden formulierten Brandschutzaufgaben erfüllt?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Haben sich brandschutzrelevante Änderungen gegenüber dem Behördenkonsens (z.B. Einreichpläne, Beschreibungen) ergeben?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sind die Zuständigkeiten für den Brandschutz festgelegt (Brandschutzbeauftragte/r usw.)?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sind Unterlagen der Brandschutzorganisation vorhanden und werden diese laufend geführt bzw. aktualisiert (Brandschutzordnung, Brandschutzbuch, Brandschutzpläne, Eigenkontrollpläne)?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Herrschen Ordnung und Sauberkeit - nicht nur in Gästebereichen, sondern auch in den Bereichen der Verwaltung und Werkstätten?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| <b>Fluchtwege, Notausgänge und Rettungswege</b>   |                          |                          |          |
| Wird die maximale Fluchtweglänge von jedem Punkt des Beherbergungsbetriebes (ausgenommen nicht ausgebaute Dachbodenräume) bis zum Erreichen eines sicheren Fluchtwegbereiches (z.B. das Freie, ein brandgeschütztes Treppenhaus) von 40 m (ausgenommen anders bewilligt) eingehalten?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Notausgänge aus einem gesicherten Fluchtbereich (z.B. Treppenhaus) müssen unmittelbar in das sichere Freie führen (ausgenommen anders bewilligt).   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sind die Fluchtwege / Notausgänge ausreichend mit Rettungszeichen gekennzeichnet?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sind die Fluchtwege / Notausgänge auch bei Ausfall des öffentlichen Stromnetzes während der Betriebszeit ausreichend erkennbar?<br>Sollte dies nicht vorhanden sein, muss grundsätzlich eine entsprechende Sicherheitsbeleuchtungsanlage (z.B. § 9 der Arbeitsstättenverordnung) vorhanden sein.                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sind Flucht- und Rettungspläne aktuell und lagerichtig in den Gästezimmern und notwendigenfalls in allgemeinen Bereichen angeschlagen?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sind Fluchtwege und Notausgänge frei und nicht durch Lagerungen oder Dekorationen eingeengt? Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder unter ihre mindesterforderliche Breite eingeengt werden. Fluchtwege dürfen nicht durch Gegenstände begrenzt werden, die leicht verschiebbar oder umstoßbar sind.                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sind Notausgänge, wenn darauf mehr als 15 Personen im Gefahrenfall angewiesen sind, in Fluchtrichtung offenbar oder öffnen diese automatisch (ausgenommen anders bewilligt)?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Ist das Verhalten im Brandfall in den Gästezimmern sowie an neuralgischen Stellen (Feuerlöscher, Notausgänge) - gegebenenfalls mehrsprachig - angeschlagen?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| In gesicherten Fluchtbereichen (z.B. sicheres Treppenhaus) darf nur eine geringe Brandlast (z.B. Holzhandlauf) vorhanden sein (ausgenommen anders bewilligt).   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Aufzüge (ausgenommen es handelt sich um Evakuierungsaufzüge) dürfen zur Flucht im Brandfall nicht herangezogen werden. Darauf muss auch mittels Verbotsschilder bei den Haltestellen deutlich sichtbar hingewiesen werden.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Es muss für die flüchtenden Personen im Gefahrenfall zumindest ein geeigneter und sicherer Sammelplatz zur Verfügung stehen.<br>Der Weg zum Sammelplatz darf die Feuerwehrrangriffswege nicht beeinträchtigen. Die Sammelplätze sollten auch entsprechend gekennzeichnet und ständig (Schneeräumung im Winter etc.) benutzbar sein. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Flächen für die Flucht- und Rettung müssen, auch wenn diese außerhalb des Beherbergungsgebäudes liegen, ganzjährig benutzbar sein.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| <b>Brand- / Trenn- und Rauchabschnitte</b>  |                          |                          |          |
| Sind Brandabschnitte (z.B. Heizräume, Müllräume) und Trennabschnitte (z.B. Treppenhäuser) augenscheinlich intakt (Leitungen / Rohre abgeschottet)?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sind Feuerschutz- sowie Rauchschutztüren und -tore freigängig und schließen diese ordnungsgemäß (nicht verkeilt oder festgebunden)?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sind Schließbereiche von Feuerschutzvorhängen und Feuerschutztüren frei und schließen diese auch ordnungsgemäß?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |
| Sämtliche Feuerschutzabschlüsse müssen entweder: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ständig verschlossen,</li> <li>• selbstschließend sein oder</li> </ul>  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |          |

|  |                          |                          |  |
|--|--------------------------|--------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>muss sichergestellt sein, dass die aus betrieblichen Gründen offengehaltenen Feuerschutzabschlüsse im Brandfall selbsttätig schließen. Ausgenommen hiervon sind Abschlüsse in Decken zu Dachräumen (Einschubtreppen) wie auch Revisionsabschlüsse zu Schächten.</li> </ul>  |                          |                          |  |
| Sind Kabel- und Leitungsführungen durch brandabschnittsbildende Bauteile und Trennbauteile augenscheinlich ordnungsgemäß abgeschottet?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Elektrische Anlagen</b>   |                          |                          |  |
| Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen müssen den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nach der Elektrotechnikverordnung entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden. Liegt als Nachweis hierüber ein aktuell gültiges Sicherheitsprotokoll auf?<br>Es wird diesbezüglich auf das vorliegende Merkblatt - Wiederkehrende Kontroll- und Prüfpflichten in der Elektrotechnik der AUVA <a href="https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544782&amp;version=1472023135">https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544782&amp;version=1472023135</a> verwiesen. Festgehalten wird, dass darunter auch Blitzschutzanlagen einzustufen sind. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Werden ausreichende Schutzabstände von grundsätzlich zumindest 2,50 m um Batterieladestellen (z.B. für E-Stapler, Golf-Caddy) freigehalten und sind diese gekennzeichnet?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Sind heiße Oberflächen von elektrischen Leuchtmitteln frei von brennbaren Materialien (Verschmutzung, Dekoration)?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Lüftungsanlagen</b>   |                          |                          |  |
| Werden Abluftleitungen (z.B. Küchenabluft) regelmäßig von brennbaren Ablagerungen gereinigt?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Werden Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen regelmäßig (mind. 1-mal jährlich, ausgenommen es handelt sich um wartungsfreie Brandschutzklappen) überprüft?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Sind bei der Querung von Lüftungsleitungen durch andere Brand- bzw. Trennabschnitte entweder Brandschutzklappen, andere geeignete Feuerschutzabschlüsse für Lüftungsleitungen oder feuerbeständige Lüftungskanäle vorhanden?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Feuerungsanlagen</b>  |                          |                          |  |
| Feuerstätten dürfen in solchen Räumen nicht aufgestellt werden, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen und Sachen entstehen können (z.B. im Verlauf von Fluchtwegen oder in nicht ausgebauten Dachräumen – ausgenommen anders bewilligt).   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Feuerstätten und Verbindungsstücke aber auch Abgasanlagen müssen von brennbaren Bauteilen, Bekleidungen und festen brennbaren Einbauten einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Ist dies eingehalten?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Ist vor Feuerungsanlagen ein nicht brennbarer Fußbodenbelag, Vorlageblech etc. vorhanden, um bei Herausfallen von Glutteilchen eine weitere Brandausbreitung einzuschränken?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Einrichtungen zur Brandbekämpfung</b>   |                          |                          |  |
| Eine ausreichende Anzahl von Geräten zur ersten Löschhilfe (tragbare Feuerlöscher, Wandhydranten o.ä.) muss über den Beherbergungsbetrieb verteilt, leicht zugänglich gehalten und stets betriebsbereit wie auch gekennzeichnet sein. Es wird diesbezüglich auf den Behördenkonsens / Auflagen wie auch die TRVB 124 F verwiesen.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Bei sämtlichen Einrichtungen zur Brandbekämpfung muss eine Bedienungsanleitung zur Handhabung dieser Löscheinrichtungen (bei Feuerlöschern bereits selbst vorhanden) deutlich sichtbar und in leicht verständlicher Weise vorhanden sein.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Sind Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschteiche, Brunnen, Zisternen) auf Eigengrund gekennzeichnet, zugänglich und betriebsbereit?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Sind notwendige Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge vorhanden und ständig verfügbar (z.B. Wintermonate)?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine einfache Zugänglichkeit auf das Betriebsareal / in das Gebäude möglich?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Alarmierung / Brandfrüherkennung</b>  |                          |                          |  |
| Sind zur Alarmierung der anwesenden Personen im Brandfall bei größeren Beherbergungsstätten entsprechende Alarmierungseinrichtungen, welche auch bei Ausfall des öffentlichen Stromnetzes funktionieren vorhanden bzw. haben die Personen auch Kenntnis von den Alarmsignalen?<br>Relevant ist hierbei das Schlafrisiko; bei bis zu 30 Gästebetten werden vernetzte Rauchwarnmelder als ausreichend angesehen; darüber hinaus sollte eine  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |



|   |                          |                          |  |
|---|--------------------------|--------------------------|--|
| entsprechende Brandmeldeanlage zur Alarmierung und Brandfrüherkennung jedenfalls vorgesehen werden (ausgenommen Behördenkonsens).   |                          |                          |  |
| Wird organisatorisch ausreichend sichergestellt, dass im Brandfall anwesende Personen in der Beherbergungsstätte dieses Gebäude umgehend verlassen können?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Ausstattungsmaterialien in größeren Restaurantbereichen / Sälen (Versammlungsbereichen) etc.</b>   |                          |                          |  |
| Sind Vorhänge und Gardinen nicht leicht entzündbar bzw. weisen diese auch nur eine geringe Flammenausbreitung im Brandfall auf?<br>Es sollte hierbei die Klasse 2 nach der ÖNORM EN 13773 vorhanden sein.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Sind die Möbelbezüge schwerbrennbar?<br>Möbelbezüge sollten hierbei zumindest schwer brennbar nach der ÖNORM B 3825 sein.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Sind Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen udgl. schwer brennbar oder bestehen diese aus Holz bzw. aus Holzwerkstoffen?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Sind sämtliche Dekorationsartikel (z.B. Schirme, Blumen, Luftschlangen) zumindest schwerbrennbar?<br>Dekorationsartikel sollten hierbei der ÖNORM B 3822 entsprechen bzw. mit einem Flammschutzmittel behandelt werden.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Lagerung und Entsorgung / brandgefährliche Arbeitsstoffe</b>   |                          |                          |  |
| Zur Entsorgung von Abfällen sollten geeignete Abfallbehälter (z.B. Sicherheitsabfallbehälter, nicht brennbare Behälter mit geschlossenen Deckeln) insbesondere für Tabakwaren, Verbrennungsrückstände von Feuerstätten) bereitgestellt werden. Die Abfälle sind auch regelmäßig zu entsorgen.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Lagerbereiche von Abfällen sollten grundsätzlich in einem Müllraum (eigener Brandabschnitt) oder in einem ausreichenden Abstand zu einem Gebäude im Freien abgestellt werden.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Es sind sämtliche brandgefährliche Arbeitsstoffe ordnungsgemäß zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Lagerung von sämtlichen Gasflaschen unabhängig deren Gaseigenschaften.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Werden brandgefährliche Arbeitsstoffe verwendet / gelagert, bei denen die Gefahr einer Explosion besteht und werden ausreichende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung vorgesehen (z.B. Flüssiggasflaschen, brennbare Flüssigkeiten)?<br>Liegen hierüber auch aktuelle Explosionsschutzdokumente nach der VEXAT <sup>8</sup> vor?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Vorkehrungen gegen Manipulation und Brandstiftung</b>  |                          |                          |  |
| Werden die nicht laufend benötigten Betriebsräume (z.B. Heizräume, Elektroräume, Wäscherei) versperrt gehalten?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Kontrollen</b>   |                          |                          |  |
| Es sind regelmäßig Brandschutz-Eigenkontrollen von Brandschutzorganen (z.B. Brandschutzbeauftragter) im Beherbergungsbetrieb durchzuführen. Dies ist auch entsprechend zu dokumentieren.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Die technischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Rauchabzugseinrichtungen) wie diejenigen der sonstigen Gebäudetechnik sind nach einem Prüfplan regelmäßig zu warten, auf deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und notwendigenfalls in Stand zu setzen, wobei dies auch entsprechend zu dokumentieren ist.<br>Bei der Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen sind ausreichende Ersatzmaßnahmen zu treffen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Liegen für technische Brandschutzeinrichtungen Abnahme-/Inspektionsberichte und aktuelle Revisionsberichte vor?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Brandgefährliche Tätigkeiten (z.B. Schweißen) dürfen grundsätzlich nur nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten, die Betriebsleitung udgl. durchgeführt werden. Die einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften müssen nach der TRVB 104 O auch kontrolliert werden.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist im Beherbergungsbetrieb grundsätzlich verboten.<br>Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn eine ständige Kontrolle sowie die weiteren erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. nicht brennbare Unterlage, ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen) ergriffen werden.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Brandschutzausbildung</b>  |                          |                          |  |
| Werden sich ständig im Beherbergungsbetrieb aufhaltende Personen regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, und nachweislich hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Brandgefahren und der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen,</li> </ul>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |

<sup>8</sup> Verordnung explosionsfähige Atmosphären

|  |                          |                          |  |
|--|--------------------------|--------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen,</li> <li>• der Standorte und Handhabung von den Geräten der Ersten Löschhilfe,</li> <li>• der Bedeutung der Alarmsignale,</li> <li>• der zur Verfügung stehenden Fluchtwege und</li> <li>• des Verhaltens im Brandfall</li> </ul> unterwiesen?   |                          |                          |  |
| In jedem Beherbergungsbetrieb sollte zumindest eine Person, welche für den Brandschutz zuständig ist, vorhanden sein.<br>Bei mehr als 30 Gästebetten sollte zumindest ein Brandschutzbeauftragter vorhanden sein und bei mehr als 100 Gästebetten auch zumindest ein Brandschutzwart (siehe hierzu den Entwurf der TRVB 119 O); (Behördenkonsens dabei jedenfalls beachten)  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Evakuierung / Räumung</b>   |                          |                          |  |
| Steht ausreichendes und unterwiesenes Betriebspersonal für die Durchführung einer Evakuierung / Räumung der im Brandfall unmittelbar gefährdeten Personen während der Betriebszeit zur Verfügung?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Liegt eine Dokumentation des Räumungs- bzw. Evakuierungsablaufes vor?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Sind in den Gästezimmern bzw. bei relevanten sonstigen Bereichen (z.B. Gänge) entsprechende Flucht- und Rettungspläne deutlich sichtbar ausgehängt?<br>Siehe DIN ISO 23601.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, Brandalarm- und Räumungsübungen durchgeführt und diese auch dokumentiert?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Risikobeurteilung</b>   |                          |                          |  |
| Es sollte für jeden Beherbergungsbetrieb eine Brandrisikobeurteilung durchgeführt werden, nötigenfalls sind Maßnahmen zur Brandrisikobewältigung aufzuzeigen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und notwendigenfalls anzupassen.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| <b>Brandschutzdokumentation</b>  |                          |                          |  |
| In jedem größeren/ komplexeren Beherbergungsbetrieb sollte ein Brandschutzplan vorhanden sein.<br>Siehe TRVB 121 O.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| In jedem größeren Beherbergungsbetrieb sollte eine Brandschutzordnung vorhanden sein. Siehe TRVB 119 O.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Liegen in den Gästezimmern die für den Gast relevanten Brandschutzinformationen einschließlich des Vorganges im Falle einer Evakuierung / Räumung vor?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Sind entsprechende Aushänge über das „Verhalten im Brandfall“ (z.B. im Zuge von Flucht- und Rettungsplänen) deutlich sichtbar im Gebäude vorhanden?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Liegt eine entsprechende Brandschutzdokumentation für den Beherbergungsbetrieb vor?<br>Dazu gehören erforderlichenfalls: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandschutzordnung mit Alarmplan und Organisationsmodell</li> <li>• Brandschutzplan</li> <li>• Dokumentation des Evakuierungs- / Räumungsablaufes</li> <li>• Flucht- und Rettungsplan</li> <li>• Kontrollplan für die Brandschutz-Eigenkontrollen</li> <li>• Aus- und Fortbildungsnachweise der Brandschutzorgane</li> <li>• Unterweisungsnachweise (z.B. für die ArbeitnehmerInnen)</li> <li>• Prüfplan über die technischen Sicherheitseinrichtungen und der sonstigen Gebäudetechnik</li> <li>• Kontrollbücher über die technischen Brandschutzeinrichtungen (mit Wartungsverträgen, Installationsattesten usw.) samt Überwachungsberichte und Revisionsberichte</li> <li>• Errichtungs- und Überprüfungsnachweise über die technischen Einrichtungen der Gebäudetechnik</li> <li>• Brandschutzkonzepte</li> <li>• Ausführungsnachweise, Prüfzeugnisse sowie Klassifizierungsberichte über die eingesetzten Feuerschutzabschlüsse, Bauprodukte usw.</li> <li>• Explosionsschutzdokument</li> <li>• Dokumentation der Brandrisikobeurteilung und –bewältigung</li> <li>• Brandschutzbuch</li> <li>• Brandschutzrelevante Versicherungsbedingungen</li> <li>• Behördenauflagen</li> <li>• Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen</li> </ul> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| Für sämtliche Unterlagen der Brandschutzdokumentation gilt, dass diese ständig aktuell und im notwendigen Umfang ungehindert verfügbar sein müssen.  |                          |                          |  |

## Quellenverzeichnis:

- OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz, Ausgabe Mai 2023
- OIB-Richtlinie 2.2 - Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks, Ausgabe Mai 2023
- OIB-Richtlinie 2.3 - Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m („Hochhäuser“), Ausgabe Mai 2023
- OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Mai 2023
- TRVB 001 A - Definitionen, Ausgabe Oktober 2022
- TRVB 104 O - Brandgefahr bei Feuer- und Heißenarbeiten, Ausgabe März 2017
- TRVB 117 O - Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung, Ausgabe Mai 2018
- TRVB 119 O – Organisatorischer Brandschutz, Ausgabe August 2021
- TRVB 120 O - Betrieblicher Brandschutz - Eigenkontrolle – Kontrollplan, Ausgabe 2006
- TRVB 121 O - Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz, Ausgabe Mai 2015
- TRVB 124 F - Erste und Erweiterte Löschhilfe, Ausgabe März 2017
- ÖNORM A 3800-1 - Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen, Ausgabe November 2005
- ÖNORM B 3822 - Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien - Dekorationsartikel Prüfung und Klassifizierung, Ausgabe Juni 2010
- ÖNORM B 3825 - Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien - Prüfung und Klassifizierung von Möbelbezügen, Ausgabe Juli 2009
- ÖNORM EN 13773 - Textilien Vorhängen und Gardinen - Brennverhalten – Klassifizierungsschema, Ausgabe Mai 2003
- MGS (Management, Gebäude und Systeme) - Methodologie für den Brandschutz in Hotels „HOTREC-Richtlinie“, Ausgabe Februar 2010
- Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F.: BGBl. I Nr. 75/2023
- WKO-Broschüre „Regelmäßige Prüfung von Betriebsanlagen nach § 82b GewO 1994, 4. Auflage, Ausgabe Februar 2019
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr. 946/1811 i.d.F.: BGBl. I Nr. 38/2023
- Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, i.d.F.: BGBl. II Nr. 309/2017
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 309/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 186/2015
- Checkliste der AUVA "Wiederkehrende Kontroll- und Prüfpflichten in der Elektrotechnik", Ausgabe Dezember 2015
- Zeitungsartikel der BRANDVERHÜTUNG Das Magazin zum Vorbeugenden Brandschutz „Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien der Innenausstattung“, Ausgabe März 2017
- Zeitungsartikel der BRANDVERHÜTUNG Das Magazin zum Vorbeugenden Brandschutz „Licht im Dschungel der Prüfungslandschaft für Ausstattungsmaterialien“, Ausgabe März 2017